

Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Attenkirchen ab 01.01.2027

Wofür bezahlt man Abwassergebühren?

In den Abwassergebühren sind sämtliche Kosten enthalten, die für die Ableitung und Reinigung von Schmutzwasser (z.B. aus Toilette, Dusche, Waschmaschine) und von Niederschlagswasser (Regenwasser, das in das Kanalnetz geleitet wird) entstehen. Zur "öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung" gehören die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, die Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken usw. Außerdem kommen auch die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt dieser Anlagen hinzu.

Wie wurde die Abwassergebühr bisher berechnet?

Die Gemeinde Attenkirchen hat bisher für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen die Gebühren nach dem einheitlichen "Frischwasser-Maßstab" berechnet. Das bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass die entnommene Frischwassermenge der Abwassermenge gleichgestellt und mit dem derzeitigen Gebührensatz multipliziert wurde. Obwohl die der öffentlichen Kanalisation zugeführte Niederschlagswassermenge einen Teil der gesamten Abwasserkosten verursacht, fand diese beim bisherigen Gebührenmaßstab keine Berücksichtigung.

Weshalb wird die gesplittete Abwassergebühr nun eingeführt?

Die Rechtsprechung akzeptiert den Frischwassermaßstab nur noch, wenn bei einer Kommune die Kosten für die Niederschlagswasserableitung – gemessen an den gesamten Entwässerungskosten – geringfügig sind (max. 12 %). Dies wird jedoch in Attenkirchen ab 2027 nicht mehr gegeben sein. Die Gemeinde hat bei Überschreitung dieser sog. 12 % Erheblichkeitsschwelle keinen rechtlichen Spielraum. Die Gemeinde muss daher die gesplittete Abwassergebühr einführen, um durch die Trennung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser die Kosten verursachergerecht aufteilen zu können.

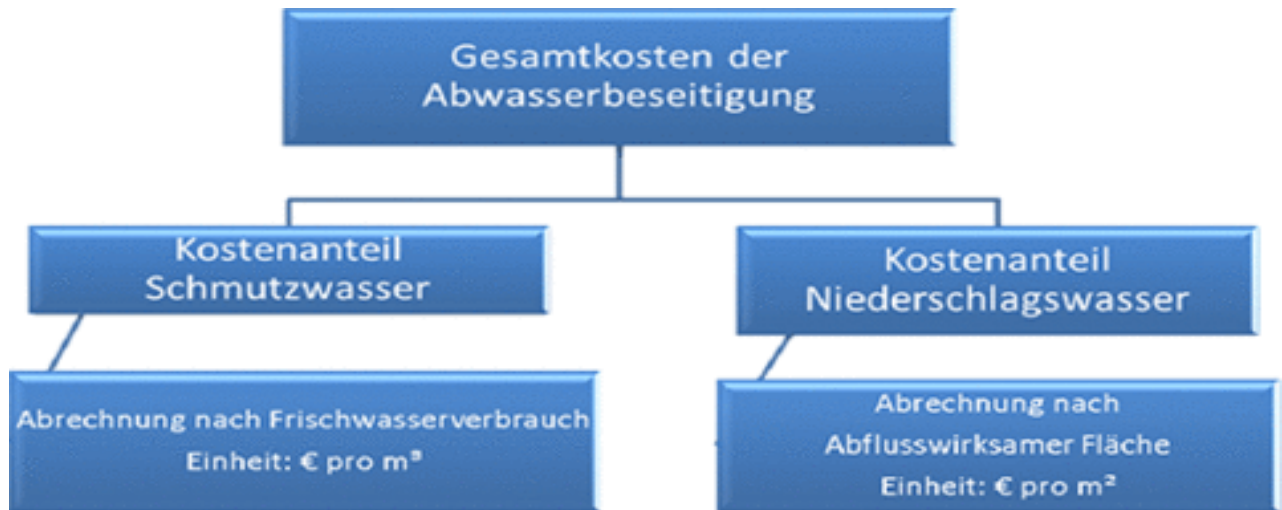
Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein. Mit der gesplitteten Abwassergebühr erzielt die Gemeinde keine Mehreinnahmen! Die Gesamtkosten für die Abwasserableitung und -reinigung werden nur verursachergerecht aufgeteilt in Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr.

Wie wird die Gebühr aufgeteilt?

Es werden zwei getrennte Gebühren erhoben:

- Die Schmutzwassergebühr soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich – wie bisher – nach dem Frischwasserverbrauch in EUR/m³, allerdings vermindert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- Die Niederschlagswassergebühr soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie wird künftig auf Grundlage der bebauten und befestigten Flächen in EUR/m² erhoben.



Wie hoch ist die gesplittete Abwassergebühr?

Ende 2026 wird die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr mit Wirkung ab 01.01.2027 neukalkuliert. Der Kostenteiler für die Ermittlung des Gebührensatzes für eingeleitetes Schmutzwasser ergibt sich grds. aus der Entwicklung des Frischwasserverbrauchs der vergangenen Jahre und der geschätzten zukünftigen Entwicklung. Bezüglich des Teilers für die Berechnung des zukünftigen Gebührensatzes für die Einleitung von Niederschlagswasser ab 01.01.2027 ist erst nach Vorliegen der Höhe der abflusswirksamen bebauten und befestigten Flächen eine Aussage möglich.

Die Ermittlungen hinsichtlich der abflusswirksamen bebauten und befestigten Flächen laufen bereits und im April 2026 werden an die Grundstückseigentümer mit einer Anschlussmöglichkeit an eine gemeindlichen Niederschlagswasserentwässerung die Erhebungsbögen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr versendet.

Wird die Abwasserabrechnung nun teurer?

Nach der Fachliteratur und den Erfahrungen anderer Kommunen ist davon auszugehen, dass sich für Bereiche normaler Wohnbebauung mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern nur geringe Änderungen ergeben. Objekte mit hohem Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen werden entlastet. Für große Grundstücke mit großen befestigten Flächen und geringem Wasserverbrauch (z.B. Supermärkte, Hallenbauten) werden die Abwassergebühren steigen. Dadurch wird gleichzeitig ein Anreiz zur Entsiegelung gegeben.

Auswirkung Gebühreumstellung

Normale Wohnbebauung
(Ein-/Mehrfamilienhaus)



Geringe Änderungen

Hoher Wasserverbrauch,
im Verhältnis zu einer geringen
befestigten Fläche



Entlastung

Große befestigte Flächen,
im Verhältnis zu einem
geringen Wasserverbrauch



Anstieg Abwassergebühr

Wie werden die abflusswirksamen Flächen für die Niederschlagswassergebühr ermittelt?

Die Gemeinde Attenkirchen behilft sich dazu mit dem Modus „Grundstücksabflussbeiwert in Stufen“. Die Flächenermittlung hierzu führt das Vermessungsbüro Franz Rohrmaier aus 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg durch. Das Büro verfügt über eine mehrjährige Erfahrung im Bereich der gesplitteten Abwassergebühr und hat diese schon in einigen Gemeinden in Bayern umgesetzt. Es teilt das gesamte Entsorgungsgebiet mit Hilfe von digitalen Flurkarten, Kanalbestandsplänen, Luftbildern, computergestützten Berechnungen und Ortsbegehungen in verschiedene Versiegelungsstufen ein. Für jede dieser Stufen wird ein Grundstücksabflussbeiwert ermittelt, der sich aus der überbauten und befestigten Fläche errechnet. Dieser Wert gibt den zu erwartenden Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an.

Wie wird der Bürger in das Projekt einbezogen?

Jeder Grundstücksbesitzer erhält im April 2026 ein Mitteilungsschreiben, in dem die für sein Grundstück ermittelte, gebührenpflichtige Fläche dargestellt wird. Diese ergibt sich, indem die maßgebliche Grundstücksfläche mit der jeweiligen Stufe des Grundstücksabflussbeiwerts multipliziert wird. Die Gebührenberechnung sieht dann wie folgt aus:

- Grundstücksfläche (m²) x Stufenwert = gebührenpflichtige Fläche (m²)
- gebührenpflichtige Fläche (m²) x Gebührensatz (€/m²) = zu zahlende Gebühr (€)

Weichen die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Flächen nicht soweit von den ermittelten Flächen ab, dass das betroffene Grundstück einer anderen Stufe zugeteilt werden muss, ist weiter nichts zu unternehmen. Anderenfalls kann ein Anpassungsantrag (= Antrag auf Einzelveranlagung) gestellt werden.

Auch bei einer Abweichung um eine gewisse Anzahl an m² innerhalb einer Stufe kann auf Antrag die gebührenpflichtige Fläche korrigiert werden. Die Festlegung dieser Faktoren obliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen. Um Einzelfälle klären zu können, werden Bürgersprechtag durchgeführt. Genaueres wird Ihnen im persönlichen Mitteilungsschreiben erläutert.

Ich leite kein Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr entfällt in diesem Fall. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss entsprechend dem Wasserverbrauch gezahlt werden. Die Gesamtgebühr wird sich in diesem Fall im Vergleich zur ursprünglichen Summe verringern.

Was gilt als befestigte Fläche und wie werden Zisternen behandelt?

Als befestigte Fläche ist jede (über die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässerte) Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde. Einzelne Versiegelungsarten, wie z.B. Dachflächen, Versiegelungen aus Beton, Rasengittersteinen, Ökopflaster etc. sind nicht ungleich zu behandeln und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen.

In Zisternen einleitende Flächen gelten nur dann als nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wenn kein Notüberlauf besteht. In allen anderen Fällen wird die Regenrückhalteanlage mit 15m² pro m³ Volumen in Anrechnung gebracht. Dies gilt allerdings nur für Anlagen, deren Volumen einzeln mindestens 4 m³ beträgt und bis max. 40% der errechneten gebührenpflichtigen Fläche nach dem Grundstücksabflussbeiwert in Stufen.

Wie werden Niederschlagswassergebühren bei Mehrfamilienhäusern verteilt?

Die Niederschlagswassergebühren werden üblicherweise nach einem für jedes Grundstück individuellen Flächenmaßstab von Grundstücksbesitzern, der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung verteilt. In der Regel wird die Verteilung dann innerhalb der Nebenkostenabrechnung vorgenommen.

Muss die Gemeinde auch für seine Straßenflächen und gemeindlichen Gebäude bezahlen?

Ja. Die gemeindlichen Gebäude werden nicht anders als diejenigen von Privatleuten behandelt.

Die Kosten für die Straßenentwässerung werden nach rechtlich anerkannten, prozentualen Anteilen an den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung errechnet und werden durch den allgemeinen Haushalt erbracht.

Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z.B. unbewohnt ist oder es sich nur um eine Garage handelt, zukünftig Gebühren bezahlen?

Ja, sofern auf dem Grundstück befestigte oder bebaute Flächen vorhanden sind, die in öffentliche Abwasseranlagen entwässern, muss die Niederschlagswassergebühr entrichtet werden.

Wer ist Gebührenschuldner bei der Schmutzwassergebühr und bei der Niederschlagswassergebühr?

Gebührensuldner sind die Grundstückseigentümer.

Wann wird die neue Gebühr eingeführt?

Wenn die gebührenpflichtigen Flächen abschließend festgestellt sind (nach Abschluss der Anhörungstermine) können die neuen Sätze kalkuliert werden. Das Jahr 2026 wird noch wie bisher abgewickelt.

Nach Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit Wirkung ab 01.01.2027 werden die neukalkulierten Gebührensätze zur Berechnung der Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr ab 2027 herangezogen.

Wo erhalte ich nähere Auskünfte?

Weitere Erläuterungen erhalten Sie zusammen mit dem oben angekündigten persönlichen Anschreiben. Bei Fragen vorab können Sie sich gerne an die Verwaltungsgemeinschaft Zolling – Frau Lohr - unter der Telefonnummer 08167-694336 wenden.